

**Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur I. Tagung der 25. Landessynode**

Wolfsburg, 13. Februar 2014

Der Landessynodalausschuss (LSA) hat nach Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b der Kirchenverfassung die Pflicht, der Landessynode während jeder Tagung über seine Tätigkeit (vgl. Artikel 88 bis 91 der Kirchenverfassung) zu berichten. Die Landessynode erhält damit Gelegenheit zur kritischen Überprüfung dessen, was der LSA in seiner Eigenschaft als vertretendes Organ der Landessynode und in eigener Zuständigkeit zu beraten und zu entscheiden hatte.

Die Tätigkeitsberichte des LSA gliedern sich generell in folgende Abschnitte:

I. Rechtsfragen

II. Finanzfragen

III. Baufragen

IV. Personalfragen

V. Öffentlichkeitsfragen

VI. Anträge und Eingaben

VII. Sonstiges

Alle Verhandlungsgegenstände, über die berichtet wird, werden mit fortlaufenden Ziffern versehen. Zunächst werden der Sachgegenstand und die Vorlage beschrieben sowie die Initiatoren genannt. In dem etwas eingerückten Teil der Darstellung ist die Verhandlung durch den LSA (z.B. Stellungnahme, Zustimmung, Beschlussfassung) wiedergegeben. Bei der Einbringung dieses Aktenstückes während der Tagung werden im mündlichen Bericht Ergänzungen und Erläuterungen zur Tätigkeit des LSA gegeben. In der anschließenden Aussprache sollten sowohl der mündliche als auch der schriftliche Bericht berücksichtigt werden.

Seit Vorlage des Aktenstückes Nr. 3 M in der Abschlusstagung der 24. Landessynode im November 2013 haben drei weitere Sitzungen stattgefunden, über die hiermit berichtet wird. Die letzte Sitzung des LSA der 24. Landessynode fand am 6. Februar 2014 statt; sie war zugleich die 77. Sitzung dieses Gremiums.

I. Rechtsfragen

1. Rechtsverordnung über die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen

Das Landeskirchenamt (LKA) hat den LSA um Zustimmung zu der Rechtsverordnung über die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (BeurtVO) gebeten. Die Rechtsverordnung soll zusammenfassend regeln, zu welchem Zeitpunkt und von wem eine Beurteilung durchzuführen ist.

Der LSA hat der Rechtsverordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

2. Wahlprüfung zur Bildung der 25. Landessynode; Wiederholungswahl im Wahlkreis IX am 23. November 2013

Das Landessynodalgesetz sieht vor, dass die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode im Wege der Wahlprüfung durch das LKA von Amts wegen überprüft wird. Darüber hinaus können Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag gegenüber dem Wahlkreisausschuss die Wahl anfechten, wenn nach ihrer Einschätzung gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte. Diese Bestimmungen sind auch auf die vom LSA im Oktober 2013 angeordnete teilweise Wiederholungswahl im Wahlkreis IX anzuwenden.

Das LKA hat daher die Ordnungsmäßigkeit der teilweisen Wiederholungswahl im Wahlkreis IX für den Bereich der "Ehrenamtlichen" geprüft und festgestellt, dass die Wahlunterlagen keinen Anlass zu näherer Prüfung ergeben haben. Die Wahlbeteiligung der Wiederholungswahl lag bei 64,9 %.

Hinsichtlich einer vom Wahlkreisausschuss des Wahlkreises IX im Vorfeld der Wiederholungswahl an das LKA übersandten Wahlanfechtung, mit welcher die Ursprungswahl vom 29. September 2013 wegen "grober Mängel bei der Zustellung der Wahlunterlagen" angefochten wurde (der Einwender war nicht in der Wählerliste aufgenommen und konnte in der Folge nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch machen), hat das LKA dem LSA vorgeschlagen, diese für unzulässig zu erklären, da sie verfristet beim Wahlkreisausschuss eingegangen ist.

Der LSA hat sich der Argumentation des LKA in Bezug auf die Wahlanfechtung angeschlossen und dem Einwender entsprechend geantwortet. Bedenken gegen das Wahlverfahren hat der LSA nicht gesehen.

3. Predigerseminar der Landeskirche; Vereinbarungen mit dem Kloster Loccum

Das LKA hat dem LSA die mit dem Kloster Loccum abgeschlossenen Verträge über die Nutzung der Klostergebäude für das Predigerseminar der Landeskirche zur Kenntnisnahme vorgelegt. Konkret handelte es sich dabei um den grundlegenden Nutzungsvertrag, die Vereinbarung über die Mitfinanzierung der geplanten Baumaßnahmen und eine Vereinbarung über die Überlassung der Klostergebäude während der Bauphase.

Der LSA hat die Vereinbarungen zur Kenntnis genommen und insbesondere zur Mitfinanzierungs- und zur Nutzungsvereinbarung einige kritische Anmerkungen vorgebracht, die vom LKA aufgegriffen wurden. Konkret wird das LKA dem Konvent des Klosters Loccum folgende Änderungen vorschlagen:

- Der Satz "Höhere Baukosten gehen zulasten der Landeskirche." (§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitfinanzierungsvereinbarung) wird gestrichen.
- Die Überschrift des § 3 der Mitfinanzierungsvereinbarung wird in "Risikoverteilung" geändert.
- Das im § 3 Absatz 2 der Mitfinanzierungsvereinbarung aufgeführte Rechenbeispiel wird gestrichen und der Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Die Landeskirche und das Kloster Loccum vereinbaren, das Risiko, dass Drittmittel in geringerer Höhe als 4 Mio. Euro eingeworben werden, gemeinsam zu tragen. An diesem Risiko beteiligt sich das Kloster Loccum mit maximal 2,5 Mio. Euro anteilig. Die anteilige Aufteilung des Ausfalls von Drittmitteln werden die Parteien gesondert verhandeln."
- Der § 7 Absatz 3 ("Bausondermaßnahmen") der Nutzungsvereinbarung wird gestrichen.

Die neuen Textfassungen liegen dem Konvent des Klosters Loccum zz. vor.

Der LSA hat außerdem noch einmal festgestellt, dass der Kostenrahmen und die Regelungen zur Mitfinanzierung durch das Kloster als unverzichtbare Voraussetzungen für die Zustimmung der 24. Landessynode zu diesem Projekt und nicht als Verhandlungsbasis gesehen wurden und werden.

4. Datenschutzkonzept

Dem LSA hat das Konzept für die Sicherstellung des Datenschutzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und im Bereich des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DiN) vorgelegen. Das LKA hat dazu erläutert, dass im Zuge der Umsetzung des Datenschutzkonzeptes seit dem 1. Januar 2014 bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) das Amt für Datensicherheit als eigenständige Behörde des Datenschutzbeauftragten der EKD aufgebaut wird. Zusätzlich hat das LKA auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verwiesen, wonach die Kirchen ihr eigenes Datenschutzrecht nur dann fortführen können, wenn die Datenschutzbeauftragten eine organisatorisch unabhängige Stellung besitzen. Entsprechende Änderungen des Datenschutzgesetzes der EKD wurden bereits zum 1. Januar 2013 vorgenommen.

Zur Umsetzung des Datenschutzkonzeptes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und im Bereich des DiN ist dem Kirchensenat empfohlen worden, die Aufgabenübertragung ab dem 1. Februar 2014 vorzusehen. Im Haushaltsjahr 2014 werden dadurch Kosten in Höhe von 144 762,75 Euro (¹¹/₁₂ von 157 923 Euro) entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel sind für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagt. Die Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2013 werden nicht beansprucht.

Gemäß § 22 des Datenschutzgesetzes der EKD sind bei den kirchlichen Körperschaften örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Diese örtlich Beauftragten nehmen grundsätzlich die Aufgaben wahr, die der Dienststellenleitung im Rahmen der Beachtung des Datenschutzes in der Dienststelle obliegen. Das Datenschutzkonzept sieht hierbei vor, dass für die örtlich Beauftragten bei den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ab dem 1. Januar 2015 eine einheitliche verbindliche Regelung zu schaffen ist. Eine entsprechende Rechtsverordnung wird das LKA dem LSA rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen. Für die Bestellung der örtlich Beauftragten sind Kosten in Höhe von 323 000 Euro pro Jahr angesetzt, die den Kirchenkreisen bzw. Kirchenkreisverbänden durch eine anteilige Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens zur Verfügung gestellt werden sollen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im landeskirchlichen Haushalt zu veranschlagen sein. Zusätzlich werden für die örtlich Beauftragten der landeskirchlichen Einrichtungen auf der Grundlage einer Umfangsberechnung 63 500 Euro pro Jahr im landeskirchlichen Haushaltsplan zu veranschlagen sein.

Das LKA hat darauf hingewiesen, dass die Bestellung von örtlich Beauftragten auf kirchliche Mitarbeitende beschränkt werden soll, da dieser Personenkreis in der Regel mit den internen Verhältnissen am besten vertraut ist.

Der LSA hat das vorliegende Datenschutzkonzept zur Kenntnis genommen und das LKA darum gebeten, insbesondere die Wahrung der Finanzhoheit der Landeskirche im Blick zu behalten und weitere Kostensteigerungen nicht automatisch zu akzeptieren. Kritisch soll die vereinbarte Evaluation der Einrichtung auf EKD-Ebene hinsichtlich des tatsächlichen erforderlichen Umfangs begleitet werden.

II.

Finanzfragen

5. Allgemeines Zuweisungsvolumen für das Haushaltsjahr 2014

Das LKA hat dem LSA berichtet, dass sich die Tabellenentgelte der privatrechtlich Beschäftigten nach Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. September 2013 um 2,95 % vom 1. Januar 2014 an erhöhen. Entsprechendes gilt für die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 ist lediglich eine Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens um 2,0 % vorgesehen. Um die vollständige Refinanzierung der durch die Tarifsteigerung entstehenden Mehrausgaben für die Kirchenkreise zu sichern, hat das LKA vorgeschlagen, das festgesetzte Allgemeine Zuweisungsvolumen (ohne den Anteil der Pfarrstellen) für das Haushaltsjahr 2014 um weitere 0,91 % (damit insgesamt um 2,91 %) zu erhöhen. Die Erhöhung entspricht zusammen mit der für das laufende Haushaltsjahr beschlossenen Erhöhung einem Gesamtbetrag von 2 111 000 Euro und soll aus Kirchensteuernehmeinnahmen oder Verstärkungsmitteln, soweit diese in ausreichender Menge vorhanden sind, finanziert werden.

Der LSA hat der Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens um weitere 0,91 % für das Haushaltsjahr 2014 zugestimmt.

6. Kloster Amelungsborn

Das LKA hat den LSA über den Stand der Entwicklung eines Zukunftskonzeptes für die Bereiche der Tagungsstätte, die Entwicklung der Ortskirche und die Familiaritas

unterrichtet und gleichzeitig vorgeschlagen, den Sperrvermerk für die Planungskosten für die Wiedererrichtung des Dachreiters der Klosterkirche in Höhe von 25 000 Euro aufzuheben.

Rückblickend hat der LSA festgestellt, dass er seine Zustimmung zur Aufhebung des Sperrvermerkes in einer früheren Sitzung deshalb noch nicht geben konnte, weil er zunächst über ein schlüssiges und überzeugendes Zukunftskonzept für die Bereiche der Tagungsstätte des Klosters informiert werden wollte. Ein solches Konzept konnte dem LSA in seinen vergangenen Sitzungen nicht dargelegt werden.

Angesichts dieses Sachverhaltes hat der LSA der Aufhebung des Sperrvermerkes zwar zugestimmt, allerdings unter der Voraussetzung, dass bei der Wiedererrichtung eine schlanke Dachreiterlösung (beispielsweise durch eine kostengünstige moderne Andeutung einer Zisterzienserspitze) verfolgt wird. Zugleich hat sich der LSA dafür ausgesprochen, dass für ein mögliches Zukunftskonzept und dessen Umsetzung für die Bereiche der Tagungsstätte des Klosters über die bisherigen Haushaltsmittel der Landeskirche hinaus keine weiteren Mittel seitens der Landeskirche in Aussicht gestellt werden sollten. Sofern für das Zukunftskonzept weitere Finanzmittel benötigt werden, sind diese aus anderen Quellen - ggf. in Verbindung mit Dritten - aufzubringen.

Das LKA hat den LSA des Weiteren über die Absicht informiert, ein vorhandenes Steinlager (mit Dachziegeln) auflösen zu wollen, um die Kosten für die Lagerung künftig einzusparen. Die eingelagerten Steine haben einen Gesamtwert von ca. 80 000 bis 90 000 Euro und sind dem Kloster Amelungsborn bereits zum Weiterverkauf und Verbau angeboten worden. Für den Abtransport der Steine aus dem Lager ist das Kloster Amelungsborn verantwortlich. Von den erzielten Verkaufserlösen hat das Kloster ca. 25 000 Euro an die Landeskirche zu erstatten.

Der LSA hat diese geplante Maßnahme befürwortet.

7. Aufhebung des Sperrvermerkes für die Leitungsstelle eines Hauses "Respiratio"

Das LKA hat berichtet, dass die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie die Evangelische Kirche von Westfalen sich zusammen mit der hannoverschen Landeskirche nunmehr auf die Grundzüge ihrer Kooperation verständigt haben und sie sich demnach ebenfalls an den Regiekosten beteiligen werden. Beide Kirchen haben zugesagt, ein bestimmtes Kontingent an Plätzen zu finanzieren; auch dann, wenn diese zu

Beginn der Errichtung nicht beansprucht werden sollten. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung liegt im Entwurf vor und bedarf lediglich noch der Endabstimmung im Detail. Mit Wirkung vom 1. Juni 2014 konnte der Mietvertrag über die benötigten Räumlichkeiten im Kloster Barsinghausen mit der Klosterkammer Hannover abgeschlossen werden.

Um den Betrieb des Hauses möglichst im Herbst d.J. aufnehmen zu können, ist nach Auskunft des LKA eine frühzeitige Besetzung der Leitungsstelle unverzichtbar, damit die zu gewinnende Leitungsperson bereits eigene konzeptionelle Ideen in die anstehenden Entscheidungen zur strukturellen Gestaltung der Einrichtung einbringen kann. Auf eine bundesweite Ausschreibung soll verzichtet werden, da damit zu rechnen ist, dass auf dem Gebiet der drei beteiligten Trägerkirchen geeignete Bewerber und Bewerberinnen zur Verfügung stehen.

Für die Leitungsstelle hat das LKA folgende Qualifikationen benannt:

- Pastor oder Pastorin mit Zusatzqualifikation in der Seelsorge und geistlichen Begleitung
- Erfahrungen in der Kirchengemeindearbeit
- Erfahrungen in der Begleitung von Gruppen

Die stellvertretende Leitungsperson soll aus dem psychotherapeutischen Bereich kommen. Vorstellbar ist beispielsweise ein Psychotherapeut mit Approbation.

Der LSA hat der Aufhebung des Sperrvermerkes für die Leitungsstelle zugestimmt.

8. Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2011

Der LSA hat mit Vertretern des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ORA) und Vertretern des LKA über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2011 beraten. Eingangs hat der Leiter des ORA auf die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens des zentralen landeskirchlichen Haushalts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum 1. Januar 2011 von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung in Konten (Doppik) hingewiesen und ergänzt, dass inzwischen ein zweites Schlussgespräch mit den Vertretern des LKA zur Klärung noch offener Fragen stattgefunden hat.

Hingewiesen wurde außerdem auf den § 85 a der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kas-

sen- und Rechnungswesen und die darin beschriebene Erprobungsregelung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2012. Anhand dieser Rechtsgrundlage hat das LKA den bestehenden Gestaltungsspielraum für die Haushaltsordnung ausgenutzt. Das LKA hat jedoch betont, dass zu keinem Zeitpunkt dolose Handlungen erfolgt sind, sodass stets eine zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel gegeben war. Mit der Veröffentlichung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung im Jahr 2012 liegt nunmehr eine Rechtsgrundlage für die Doppik vor.

Das ORA hat auf die formellen Prüfungsgrundlagen, die bei einer Entlastungsempfehlung durch das ORA ausschlaggebend sind und anhand derer für das Haushaltsjahr 2011 vonseiten des ORA keine formale Entlastungsempfehlung gegeben werden kann, verwiesen. Der LSA ist darüber informiert worden, dass er dennoch aus politischer Sicht eine Entlastung beschließen kann, da mit § 85 a der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine klare Rechtsgrundlage besteht, die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Praxis jeweils zeitnah mit dem LSA und dem Finanzausschuss abgestimmt wurden und viele Unklarheiten durch das inzwischen stattgefundene zweite Schlussgespräch mit dem LKA beseitigt werden konnten.

Hinsichtlich des auf Seite 8 des Berichtes aufgeführten notwendigen Korrekturbeschlusses durch den LSA zu den aufgeführten Rücklagen hat das LKA darauf hingewiesen, dass der Differenzbetrag in den Zinsen begründet ist, hierauf im Rahmen des Jahresabschlusses hingewiesen wurde und damit die Buchungen ordnungsgemäß, entsprechend dem LSA-Beschluss waren, sodass ein Korrekturbeschluss nicht notwendig ist.

Der LSA hat dies bestätigt.

Der LSA ist des Weiteren darauf hingewiesen worden, dass nach dem derzeitigen Recht Sonderrechnungen und Nebenrechnungen Bestandteile des Zentralhaushaltes sind und damit im Jahresabschluss der Landeskirche enthalten sein müssten. Ebenso unterlägen sie dem Budgetrecht der Landessynode und wären im Haushalt der Landeskirche mit auszuweisen. Das LKA hat erklärt, dass dies bei der Erstellung des Haushaltsrechtes so nie gewollt war und wohl auch nicht wirklich praktikabel ist, da dann die Haushaltspläne der unselbständigen Einrichtungen im Haushaltsplan mit ausgewiesen und auch die einzelnen Jahresabschlüsse im Detail abgenommen wer-

den müssten. Dies würde die in den letzten Jahren aufgebaute Stärkung der Verantwortung in den Einrichtungen und Gremien der Einrichtungen konterkarieren.

Der LSA hat dies bestätigt und darum gebeten einen Weg zu eröffnen, der die bisherige Handhabung weiter ermöglicht.

Dazu hat das ORA empfohlen, im Haushaltsbeschluss für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen Paragraphen aufzunehmen, der das LKA ermächtigt, die Haushaltspläne der Einrichtungen festzustellen und die Jahresabschlüsse abzunehmen. Das LKA hat dies zugesagt und wird eine Änderung des Haushaltsrechtes anstreben. Das LKA wird dem Finanzausschuss der Landessynode sowie dem LSA im Rahmen der Haushaltsberatungen nach Vorberatung mit dem ORA einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

In der Bilanz für die zukünftigen Haushaltsjahre muss neben der Versorgungsproblematik der öffentlich-rechtlich Beschäftigten auch überlegt werden, wie die Versorgungslücke der privatrechtlich Beschäftigten über die Zusatzversorgungskasse (ZVK) abgebildet werden kann. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Deckungslücke bei der ZVK nur durch die Gesamtheit der vorhandenen Finanzmittel ausgeglichen werden kann; die Versorgungsrücklage als solche reicht für eine Deckung nicht aus.

Erläutert wurden außerdem die Prüfungsfeststellungen der geprüften unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche, deren Rechnungen nicht Bestandteil des Zentralhaushaltes sind:

8.1 Evangelisches Schulwerk

Das ORA hat bei der Prüfung des Evangelischen Schulwerkes festgestellt, dass für das Schulwerk und die darin organisierten Schulen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufe - wie sie für das Land gelten - teilweise nicht, nur unzureichend und/oder nicht einheitlich nach einem von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers festgesetzten Standard definiert sind. Das LKA hat hierzu mitgeteilt, dass gegenwärtig die Vorschriften des Landes Niedersachsen für die öffentlichen Schulen zusammengestellt werden und geprüft wird, ob und inwieweit eine Übernahme für den kirchlichen Bereich jeweils angezeigt ist. Außerdem ist darauf hingewiesen worden, dass sich das Evangelische Schulwerk sowie die Abteilung 4 des LKA einer Evaluation unterzogen haben, deren Abschlussergebnis zeitnah vorliegen wird.

Hinsichtlich einer im Jahr 2001 gewährten Liquiditätshilfe für das Kirchenkreisamt Leine-Solling, als damalige rechnungsführende Stelle für die Verwaltung der Paul-Gerhardt-Schule in Dassel, hat das ORA ausgeführt, dass diese Liquiditätshilfe nicht aus Mitteln des laufenden Haushalts hätte erfolgen dürfen. Die Zahlung aus dem ordentlichen Haushalt stellt nach Auffassung des ORA einen Verstoß gegen den Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Mittelbindung dar und war daher zu beanstanden.

Das LKA hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Liquiditätshilfe für das Kirchenamt, sondern um eine Bereitstellung von Mitteln für die Paul-Gerhardt-Schule gehandelt hat, da Finanzmittel des Landes nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung standen. Eine Aufrechnung detaillierter Ansprüche der Landeskirche oder rechnungsführender Stellen war in der Vergangenheit nicht üblich, da die Ämter keine Verwaltungskosten für die Dienstleistungen erhalten haben. Das LKA ist daher der Auffassung, dass sachgerecht gehandelt wurde, lediglich der Rückfluss der Gelder über den ordentlichen Haushalt hätte erfolgen müssen.

8.2 Evangelische Akademie in Loccum

Die Prüfung der Rechnungen der Jahre 2010 und 2011 hat sich als unproblematisch herausgestellt. Angemerkt wird, dass auf Ebene der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers generell eine verbindliche Richtlinie für die Gewährung und Erstattung von Bewirtungskosten entwickelt werden sollte. Das LKA hält dies nicht für erforderlich, da die Einrichtungen in der Vergangenheit sehr sparsam und nach den örtlichen Notwendigkeiten verfahren sind.

8.3 Religionspädagogisches Institut

Das ORA hat in seinem Bericht angemerkt, dass für den Bereich des Religionspädagogischen Instituts Honorarverträge in der Regel nicht schriftlich vereinbart wurden und dem ORA daher die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehungen zu den Referenten fehlte. Mittlerweile soll es nach Auskunft des ORA entsprechende schriftliche Honorarverträge geben.

8.4 Arbeitsgemeinschaft Aus-, Fort- und Weiterbildung in Seelsorge, Beratung und Supervision (AGSB)

Bei der Prüfung der AGBS hat sich das ORA nahezu ausschließlich auf die Prozesse und Aktivitäten der Personenzentrierten Seelsorge (PzS), einer Sektion der AGBS, welche Langzeitausbildungen in Seelsorge und Beratung zur Aufga-

be hat, konzentriert. Diese Fokussierung wurde erforderlich, da die Sektion PzS ihre Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Fort-, Aus- und Weiterbildungen in den Jahren 1987 bis einschließlich 2009 nicht im ordentlichen Haushalt der AGSB abbildete, sondern in eigener Regie und Kasse führte. Vor diesem Hintergrund hat das LKA das ORA mit einer ergänzenden Prüfung der Aktivitäten der Sektion in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009 beauftragt. Im Ergebnis wurde deutlich, dass zwar zahlreiche Verstöße gegen landeskirchliches Recht, aber letztlich keine Anhaltspunkte für zweckfremde Mittelverwendungen in den Vorjahren sich ergeben haben. Finanzwirtschaftlich wurden somit keine Gelder veruntreut. Das ORA weist in seinem Bericht allerdings darauf hin, dass insbesondere die Feststellungen zu Nebentätigkeiten von Pastoren und Pastorinnen einer weiteren Betrachtung seitens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unterzogen werden müssen, wobei insbesondere eventuelle Genehmigungs- und Ablieferungspflichten und ggf. erforderliche dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen sein werden.

8.5 Geistliches Zentrum Kloster Bursfelde

Zum geistlichen Zentrum Kloster Bursfelde wurde vonseiten des ORA lediglich angemerkt, dass die örtlichen Rahmenbedingungen, wesentlich geprägt durch die geografische Lage, und die inhaltliche Schwerpunktsetzung eine so feste Einheit bilden, dass das regelmäßige Veranstaltungsangebot im geistlichen Zentrum Kloster Bursfelde nur an diesem Ort eine so große Nachfrage und positive Resonanz erfährt.

8.6 Predigerseminar des Klosters Loccum

Dieser Abschnitt ist dem LSA nachrichtlich zur Kenntnis gegeben worden, da das Kloster Loccum als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht Gegenstand des Berichts über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 2011 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist.

Der LSA hat dem LKA einstimmig gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe g der Kirchenverfassung Entlastung für die Haushaltsführung im Jahr 2011 erteilt. Er hat seine Entscheidung damit begründet, dass das LKA dem LSA regelmäßig über die im Bericht erwähnten fehlenden Unterlagen informiert sowie gemeinsam mit dem LSA entsprechende Parameter für einen Übergangshaushalt verabredet hatte, die dieser auch nach wie vor so mitträgt. Kritisch hingegen sieht er die Ausführungen zum Predigerseminar Loccum

sowie zur AGSB. Die Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen im Haushaltsbeschluss für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der das LKA ermächtigt die Haushaltspläne der unselbständigen Einrichtungen festzustellen und die Jahresabschlüsse abzunehmen, hält der LSA für möglich. Dabei muss aber gewährleistet bleiben, dass der LSA und der Finanzausschuss umfassenden Einblick haben.

Der Bericht des Oberrechnungsamtes der EKD über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Rechnungsjahr 2011 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers kann bei Bedarf im Büro der Landessynode eingesehen werden.

III.

Baufragen

9. Neustrukturierung der landeskirchlichen Baufachverwaltung

Das LKA hat den LSA über den Stand der Neustrukturierung der Baufachverwaltung im Bereich der hannoverschen Landeskirche informiert. Für einen Zeitraum von vier Jahren sollen die im Abschlussbericht der eingesetzten Arbeitsgruppe aufgezeigten neuen Strukturen und Abläufe in der Baufachverwaltung der Landeskirche in den Kirchenämtern Celle und Osnabrück sowie den für diese Bereiche zuständigen Teilen der Ämter für Bau- und Kunstpflege Celle und Osnabrück eingeführt und erprobt werden. Für den Erprobungszeitraum sollen den beiden Kirchenämtern zum Aufbau der notwendigen Strukturen die Personalkosten für jeweils zwei baufachliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen entsprechend den dafür vorhandenen Haushaltsmitteln mitfinanziert werden.

Zur Wahrung der Erfüllung der anfallenden Bauaufgaben sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landeskirche im Bereich der Denkmalpflege aus dem Loccumer Vertrag soll eine Konzentration der Aufgaben der Ämter für Bau- und Kunstpflege auf die Bereiche Denkmalpflege und Baubetreuung von Sakralgebäuden erfolgen. Parallel dazu sollen die Kirchenämter in ihren neuen Strukturen in ihrer baufachlichen Kompetenz gestärkt werden. Dazu sollen sie mittelfristig so ausgestattet werden, dass sie im Zusammenwirken mit den Ämtern für Bau- und Kunstpflege und der verstärkten Beauftragung freier Architekten in der Lage sind, die aktuellen und künftigen Aufgaben der administrativen Bauverwaltung, der Baufachverwaltung (für den Bereich der nicht unter Denkmalschutz stehenden Profangebäude) und des Gebäudemanagements zu bewältigen. Daher wird zz. auch ein "Architektenpool" aus kompetenten

und erfahrenen Personen und Büros mit der Kenntnis und der Sensibilität für kirchliche Arbeitsstrukturen aufgebaut.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen und hat begrüßt, dass nunmehr eine Aufgabenmatrix vorliegt, die sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten für die Bauverwaltung darstellt. Hinsichtlich der im Abschlussbericht der eingesetzten Arbeitsgruppe getroffenen Aussage, dass die "Ämter für Bau- und Kunstpflege von der in Aussicht genommenen Kürzung des Personalkostenvolumens ausgenommen werden" sollen, hat der LSA deutlich gemacht, dass die Aussetzung der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode keine Zustimmung im LSA finden kann, da dieses der Beschlussfassung der Landessynode entgegenstehe.

Der LSA regt an zu prüfen, ob sich die Erprobung in den beiden Kirchenämtern Celle und Osnabrück auch auf den Bereich denkmalgeschützter Profanbauten erstrecken kann.

Der LSA hat außerdem deutlich gemacht, dass für die Bereiche des Bau- und Gebäudemanagements zudem der Aspekt der Ästhetik, auch im Blick auf die Raumgestaltung, berücksichtigt werden sollte. Hierauf sollte, auch im Wege von Baubereisungen zur Visitation, ausdrücklich geachtet werden.

Der LSA hat das LKA zudem gebeten, die Neustrukturierung der landeskirchlichen Baufachabteilung auch dem Umwelt- und Bauausschuss der 25. Landessynode ausführlich vorzustellen.

10. Einzelzuweisung für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2014

Das LKA hat den LSA über ein Neubauvorhaben der Kirchengemeinde Hermannsburg informiert, bei dem die von der Landeskirche zugrunde gelegten Höchstflächen für Gemeinderäume überschritten werden. Aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles soll dennoch eine Bezuschussung erfolgen. Der landeskirchliche Finanzierungsanteil beträgt 35 %; die Förderung umfasst eine Summe von 400 000 Euro. Dieser Zuschuss ist durch Mittel der Kostenstelle 1000-92303 (Landeskirchliche Neubauschüsse) des Haushaltsjahres 2014 gedeckt.

Der LSA hat dem Neubauvorhaben zugestimmt.

11. Rückübertragung der Grundstücke und Gebäude des Lutherstiftes Falkenburg; Liquidation der Lutherstift gGmbH

Das LKA hat den LSA informiert, dass nach Maßgabe einer entsprechenden Regelung im Einbringungsvertrag die Rückübertragung der Grundstücke und Gebäude des Lutherstiftes Falkenburg an die hannoversche Landeskirche erfolgen soll. Als Zeitpunkt für die Rückübertragung der Grundstücke und Gebäude des Lutherstiftes Falkenburg ist der 1. April 2014 vorgesehen. Etwaige Verpflichtungen aus dem Betrieb der Gesellschaft wären zuvor zu begleichen. Zum Zeitpunkt der Liquidation wird jedoch vermutlich auf Seiten der Gesellschaft kein Vermögen mehr vorhanden sein, wodurch auch ein Ausgleich der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Darlehensvertrag mit der Landeskirche (Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 500 000 Euro aus einer Darlehensgewährung im November 2011) nicht möglich sein wird. Zudem fallen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Zusatzversorgungskasse in Höhe von voraussichtlich 110 000 Euro als Ablösesumme an. Ein Ausgleich der Forderungen der Landeskirche und der Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse soll aus dem Erlös der Veräußerung des Grundbesitzes erfolgen. Die freie Vermarktung und Veräußerung des Grundbesitzes ist unmittelbar nach der Rückübertragung geplant.

Bisher gescheitert sind die Bemühungen der Lutherstift gGmbH hinsichtlich einer Anschlussvermarktung des Grundbesitzes einschließlich der Gebäude. Eine freie Vermarktung des Grundbesitzes wird durch Nutzungsinteressen des nebenliegenden Konventes des Lutherstiftes e.V. und der Rotenburger Werke erschwert. Eine Wertermittlung des Grundbesitzes ist bislang nicht erfolgt. Der Wert des Grundbesitzes wird in der Bilanz der gGmbH mit 1,4 Mio. Euro beziffert. Im Rahmen der Vermarktungsbemühungen der Lutherstift gGmbH ist von der hierfür beauftragten Bremer Landesbank der Wert des Grundbesitzes mit 1,35 Mio. Euro taxiert worden. Hinsichtlich der komplizierten Grundstücks- und Nachbarschaftssituation erscheint es wahrscheinlich, dass eine Veräußerung nur für einen Betrag unter einer Mio. Euro möglich ist, sofern überhaupt ernsthafte Interessenten gefunden werden können.

Der LSA hat dem vom LKA erläuterten Verfahren der Rückübertragung des Grundbesitzes sowie der anschließenden Vermarktung des Verzichtes auf die Rückzahlung der Darlehensforderungen und die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Zusatzversorgungskasse zugestimmt. Er hat zudem dafür plädiert, die Veräußerung bis zum Ende des Jahres 2014 zu realisieren.

IV.**Personalfragen****12. Zweite Referentenstelle in der Bischofskanzlei**

Der LSA hat sich vom LKA die Zusammensetzung der zweiten Referentenstelle in der Bischofskanzlei erläutern lassen. Das LKA hat dabei angeregt, die Stelle für einen zweiten Referenten in der Bischofskanzlei während der nächsten Haushaltsberatungen in vollem Umfang im Stellenplan für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche beizubehalten.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

V.**Öffentlichkeitsfragen****VI.****Anträge und Eingaben****13. Eingabe von Herrn Wachlin vom 28. Mai 2013 (Aktenstück Nr. 11 R, I 3)**

Das LKA hat dem LSA den Entwurf eines Antwortschreibens an Herrn Wachlin anlässlich seiner Eingabe betr. Beschwerden mit den Entscheidungen der Beihilfestelle der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vorgelegt.

Der LSA hat die in diesem Entwurf angebrachten Ausführungen des LKA ausdrücklich befürwortet und das LKA gebeten, Herrn Wachlin, auch im Namen des LSA, entsprechend zu antworten.

VII.**Sonstiges****14. Schwerpunktthema "Reformation und Politik"**

Im Rückblick auf die stattgefundene XIII. Tagung der Landessynode Ende November 2013 hat sich der LSA verwundert darüber gezeigt, dass die 24. Landessynode zum Bericht des LKA betr. Eventplanung der Landeskirche sowie Veranstaltungen zur Re-

formationsdekade (Aktenstück Nr. 134) keine Aussage dazu getroffen hat, ob der Bereich "Reformation und Politik" thematisch von der 25. Landessynode aufgearbeitet werden sollte. Der LSA hat daher beschlossen, gegenüber dem neu gewählten Präsidium der 25. Landessynode anzuregen, das Thema "Reformation und Politik" als Schwerpunktthema während der III. Tagung der 25. Landessynode Ende November 2014 in den Tagungsplan einzuarbeiten. Am Ende könnten ein Wort der Landessynode sowie ein gemeinsamer Abend der Begegnung mit Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages und Mitgliedern der Landesregierung stehen. Dem LSA ist bewusst, dass die III. Tagung der 25. Landessynode durch die anstehenden Haushaltsberatungen wenig Zeit für thematische Schwerpunkteinheiten offenhält. Der LSA spricht sich dennoch für ein Veranstaltungsformat zur Thematik "Reformation und Politik" während der III. Tagung der 25. Landessynode aus.

15. Entschließung der 24. Landessynode zur aktuellen Flüchtlingsproblematik

Hinsichtlich der während der letzten Tagung der 24. Landessynode beschlossenen Entschließung hat das LKA mitgeteilt, dass zz. eine G-Mitteilung an die Kirchengemeinden vorbereitet werde, mit welcher Informationen zur finanziellen Unterstützung der Flüchtlingssozialarbeit durch die Landeskirche gegeben werden.

Der LSA hat dieses zur Kenntnis genommen.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Kloster Amelungsborn (Ziffer 6)
- Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2011 (Ziffer 8)
- Neustrukturierung der landeskirchlichen Baufachverwaltung (Ziffer 9)
- Schwerpunktthema "Reformation und Politik" (Ziffer 14)

Surborg
Vorsitzender